www.handwerk-alzey-worms.de

BRENNPUNKT Handwerk

20. Jhg. 2. Ausgabe
5. Dezember 2022 € 3,–

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Alzey-Worms

Steuerliche Informationen zum Jahresende

KHS Alzey-Worms
PVST Deutsche Post AG
55221 Alzey
Entgelt bezahlt, G61657

Die größte Falle für GmbH Geschäftsführer. Warum Sie doch zu 100% persönlich haften!

Auf diesen 2 Seiten zeigen wir Ihnen genau, was Sie dagegen tun können

Basis / Gesetz / Unternehmer

Die letzten Jahre waren für Unternehmer eine besondere Herausforderung. Neben den über 1.000 Gesetzen und Verordnungen, die zu beachten sind, haben auch massiv veränderte Rahmenbedingungen (allein die steigenden Energiekosten) manchem Unternehmer Kopfschmerzen bereitet. In diesem Dschungel immer den Überblick zu behalten, ist nicht einfach. Neben den ganz offensichtlichen Veränderungen gibt es auch im Hintergrund auf der Gesetzesebene immer neue Regelungen.

Ein Beispiel der veränderten Rahmenbedingungen ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG).

Wie wichtig die Kenntnis darüber ist, erfahren sie in diesem dem Artikel. Damit Sie als Unternehmer nicht unabsichtlich in eine Falle tappen, sollten Sie einen Überblick über alle Risiken in Ihrem Unternehmen haben. Das hört sich selbstverständlich an, ist aber seit dem 01.01.2021 nun auch gesetzlich verpflichtend!

Sie wissen ja: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!"

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber den Gesetzentwurf zu Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht verschärft. Jetzt sind Geschäftsführer zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungs-Systems verpflichtet! Aufgrund der Vorgabe der EU Richtlinie (2019/1023 vom 20.06.2019 Restrukturierungsrichtlinie) hat der Gesetzgeber das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (kurz StaRUG) neu eingeführt.

Seit dem 01.01.2021 gilt der § 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -Restrukturierungsgesetzes (StaRUG). Er gilt für haftungsbeschränkte Unternehmensträger, insbesondere auch für KMU.

Darin ist geregelt, dass Geschäftsleiter einer juristischen Person fortlaufend über Entwicklungen des Unternehmens zu wachen haben, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Erkennen sie eine solche Entwicklung, müssen sie geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht erstatten.

Unternehmer sollten für den Insolvenzfall gerüstet sein, um sich gegen Haftungsansprüche bei Nicht-Verschulden zu schützen.

Aber was besagt dieses neue Gesetz nun genau?

Die Geschäftsführung muss laufend bestandsgefährdenden Tatsachen beobachten und dokumentieren. Also ein Risikofrühwarnsystem einrichten!

Also nicht nur oder erst wenn eine Fortführung des Unternehmens gefährdet ist oder eine Insolvenz droht, sondern frühzeitig, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Gegenmaßnahmen im Sinne der EU Richtlinie und des Gesetzes einleiten zu können.

Das Gesetz sieht für Pflichtverletzungen der Geschäftsführer im Verschuldungsfall (fehlendes Risikofrüherkennungssystem) eine Haftung des Geschäftsführers zum Beispiel nach § 43 GmbHG wegen Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten vor. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsleiter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist von ihm im Streitfall darzulegen und zu beweisen.

Das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen" (StaRUG) verpflichtet die Geschäftsführenden somit zu einem Risikomanagement, das rund75 Prozent der 2022 befragten Unternehmen einfach nicht durchführen (können).

Aus Sicht des Gesetzgebers ist der beste Schutz vor einer Insolvenz, ein eigenes Frühwarnsystem des Unternehmens.

Gleicher Pflichtenstandard des GmbH-Geschäftsführers wie für Vorstände einer AG

Gemäß § 43 Abs.1 GmbHG haben die Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzen die Geschäftsführer ihre Verpflichtung, so sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Trotz des abweichenden Wortlauts entspricht der gegenüber der Gesellschaft geschuldete Pflichtenstandard damit in seiner inhaltlichen Ausrichtung den strengen Anforderungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG. Maßgebend ist folglich die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Das heißt: eines Geschäftsmannes „in verantwortlich leitender Position bei selbstständiger treuhänderischer Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen".

Dabei handelt es sich trotz des stringenten Haftungsmaßstabs um eine Verschuldenshaftung und nicht etwa um eine Verlagerung des unternehmerischen Verlustrisikos von der Gesellschaft auf den Geschäftsführer. Voraussetzung seiner Einstandspflicht ist folglich, dass der Geschäftsführer die für sein Amt geltenden Verhaltensregeln vermeidbar, also schuldhaft (§ 276 BGB) verletzt und hierdurch ursächlich einen Schaden der Gesellschaft herbeiführt. Allerdings findet zulasten des Geschäftsführers die Beweislastregel des §93 Abs.2 Satz 2 AktG entsprechende Anwendung.

Die GmbH trägt im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Geschäftsführer gem. § 43 Abs. 2 GmbHG die Darlegungs- und Beweislast nur dafür, dass und inwieweit ihr durch Verhalten des Geschäftsführers in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist.

Hingegen hat der Geschäftsführer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten gem. § 43 Abs.1 GmbHG nachgekommen ist, ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten eingetreten wäre. Er hat folglich darzulegen und zu beweisen, dass er die im Interesse der Gesellschaft gebotene Sorgfalt beachtet hat oder ihn bezüglich der Pflichtverletzung kein Verschulden trifft.

Unternehmerische Entscheidungen setzen notwendig die Bereitschaft voraus, zulasten der Gesellschaft Risiken zu übernehmen, um in dieser Weise neue Geschäftsfelder und Marktnischen zu erkunden. Bisher war es die einhellige Meinung, dass die vorher getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen des Geschäftsführers nicht mit den im Nachhinein gewonnenen Ergebnissen zu bewerten sind und in der Folge dem Geschäftsführer das Risiko eines ökonomischen Fehlschlags haftungsrechtlich zuzuordnen ist.

Nunmehr greift durch die neue gesetzliche Regelung die Verschuldensorientierung im Rahmen der gesetzlichen Organhaftung.

Dieses bedeutet für den Geschäftsführer die Verpflichtung, die Entscheidung unter sorgfältiger Abwägung des Für und Wider, insbesondere der für die Gesellschaft bestehenden Risiken, angemessen vorzubereiten und die Ergebnisse im eigenen Interesse zu dokumentieren und der Gesellschafterversammlung zu berichten. Er darf im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit Risiken eingehen, doch müssen sich diese aber in ein Risikofrüherkennungssystem einfügen.

Insgesamt sind die Anforderungen an die seitens des Geschäftsführers geschuldete Sorgfalt umso höher, je mehr sich im Stadium der Entscheidungsfindung mögliche Risiken und Unsicherheiten abzeichnen. Im Zweifel ist der Geschäftsführer gehalten, eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Sind diese verfahrensrechtlichen Vorgaben gewahrt, so scheidet eine Haftung des Geschäftsführers mangels Verschuldens auch dann aus, wenn sich das Risiko nachträglich verwirklicht.

Weiterhin ist der Geschäftsführer im Rahmen seiner Leitungsfunktion zu einer angemessenen Risikovorsorge, primär zur Einführung eines Risikomanagements, verpflichtet. Das galt bislang nur für Aktiengesellschaften.

Deren normative Vorgaben erfassen nicht nur (börsennotierte) Aktiengesellschaften, sondern gelten je „nach Größe, Komplexität (und) Struktur" auch für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Insofern wurden vor allem für mittlere und große GmbHs i.S.d. Größenklassen des § 267 HGB als zur „abgestuften" Implementation eines „risikoorientierten Frühwarnsystems" verpflichtet angesehen.

-ANZEIGE-

Nunmehr wird für alle Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, ein Risikofrüherkennungssystem gefordert.

Besondere Risiken ergeben sich regelmäßig in der Krise der Gesellschaft, insbesondere im Vorfeld der Insolvenz beim Auftreten von Liquiditätsschwierigkeiten.

Auch im Rahmen sonstiger Entscheidungen, die für die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Die Komplexität der hier zutage tretenden Entscheidungslage sowie die häufig gegebenen zeitlichen Restriktionen potenzieren meist das Risiko von Fehlentscheidungen. Angesichts der hier offensichtlichen besonderen Gefährdung verliert die interne Geschäftsverteilung notwendig an Bedeutung (vgl. nunmehr § 64 Satz 3 GmbHG).

Die Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer lebt wieder auf.

Steuerberater

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind zur Mitwirkung bei Risikowarnungen verpflichtet

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die Frühwarnsysteme auch für Dritte gelten, die über relevante Informationen über den Schuldner verfügen, hauptsächlich Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die das Unternehmen ebenfalls auf negative Entwicklungen aufmerksam machen können.

Der Gesetzgeber greift dazu in seiner Gesetzesbegründung die bisherigen rechtlichen Pflichten der Steuerberater auf. Damit ist erstmals gesetzlich geregelt, dass die bisherigen Pflichten aus der BGH-Rechtsprechung jetzt Gesetzesrang haben.

Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung (§ 102 StaRUG)

In § 102 StaRUG findet sich trotz aller Anstrengungen des Berufsstands die Kodifizierung der umstrittenen BGH-Rechtsprechung zu den Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung (BGH-Urteil vom 26. Januar 2017- Az.: IX ZR 285/14, DStR 2017, 942 siehe dazu auch Mader/Seitz: Hinweispflichten bei der Jahresabschlusserstellung – Bilanzrichtlinie(n) und „Fortführungsprognose", DStR-Beihefter 2018, 1).

Mit der Neuregelung des Gesetzes bei Steuerberatern werden die bisherigen bestehenden berufsrechtlichen Verpflichtungen also übernommen. Somit hat der Steuerberater bei der Erstellung des Jahresabschlusses für einen Mandanten zu prüfen, ob auf der Grundlage, der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnten.

Der Steuerberater hat den Mandanten darüber hinaus auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Der Gesetzgeber greift in seiner Gesetzesbegründung auch die bisherigen rechtlichen Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf.

Auch ein Wirtschaftsprüfer hat nach bisherigen berufsrechtlichen Regelungen neben den Hinweispflichten bei einer Gefährdung der Fortführung des Unternehmens und dem damit verbunden Hinweis zur Insolvenzantragspflicht ebenfalls die Verpflichtung nach IDW S7 (Rn78) auf bestandsgefährdende Tatsachen hinzuweisen. Nach den Ausführungen des Gesetzgebers ergibt sich dies aus der Treuepflicht aus dem Mandatsverhältnis zur Erstellung eines Jahresabschlusses. Das Gesetz unterscheidet somit nicht zwischen den einzelnen Berufsgruppen. Die Hinweis- und Warnpflichten gelten danach für alle.

Wer steht wann in der Haftung?

Es ist für den Jahresabschlussersteller eminent wichtig, dass das Unternehmen ein Risiko- früherkennungssystem im Sinne des StaRUG unterhält und dieses jährlich dokumentiert, um den Steuerberater aus der Haftung zu entlasten.

Sofern dieses nicht erfolgt, muss der Steuerberater über die bestandsgefährdenden Tatsachen berichten.

Also nicht nur oder erst wenn eine Fortführung des Unternehmens gefährdet ist oder eine Insolvenz droht, sondern frühzeitig, um dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, Gegenmaßnahmen im Sinne der EU Richtlinie und des Gesetzes einleiten zu können.

Das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen" (StaRUG) verpflichtet die Geschäftsführenden wie schon erwähnt zu einem Risikomanagement und verpflichtet quasi die Steuerberater zur Überprüfung ob ein solches System vom Unternehmen eingerichtet worden ist.

Außerdem verlangt das StaRUG auch von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, ihre Mandanten über die Pflichten zu informieren.

Fazit / Lösung

Die Nichterfüllung dieser Pflichten führt im Falle der Geschäftsführung automatisch zur persönlichen Haftung.

Wer möchte schon persönlich haften, vor allem wenn dafür eigens eine Gesellschaftsform gewählt wurde, die genau dies ausschließen soll?

Mit Analyse-Tools Risiken und Gegenmaßnahmen dokumentieren

Eine Lösung stellen insbesondere die BVSV RiskChecks dar. Hier werden speziell für die kleinen und mittleren Unternehmen die einzelnen bestandsgefährdeten Geschäftsfelder durch Analyse-Tools erfasst, und dokumentiert, und geben so dem Geschäftsführer die Möglichkeit über die vorhandenen Risiken, wie das Gesetz es fordert, zu berichten und jedes Jahr die eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu dokumentieren.

Dadurch kann der Geschäftsführer seine persönliche Haftung reduzieren und womöglich ganz vermeiden.

Mehr Service für Gewerbekunden

Der Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen bietet somit die bisher einzige Lösung für KMUs am deutschen Markt an: Die BVSV-RiskChecks

Genau das haben auch große Steuerberatungsgesellschaften wie die Treuhand erkannt.

Sie kooperieren hier mit dem BVSV (Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen) und empfehlen die entsprechenden Gewerbezentren.

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfehlen ihren Mandanten, sich über die RiskChecks des BVSV zu enthaften.

Angebot KHS Alzey-Worms

Die Kreishandwerkerschaft Alzey-Worms / Mainz-Bingen hat mit dem BVSV-Gewerbezentrum Rheinhessen einen Spezial-Tarif für KHS Mitglieder verhandelt.

Auf der Seite https://bvsv-gewerbezentrum-rheinhessen.de/kreishandwerkerschaft/

können Mitglieder der KHS einen Termin buchen und erhalten einen **20% Rabatt** auf die Riskchecks.

BVSV Gewerbezentrum

Kai Römisch

Versicherungsmakler
BVSV-Gewerbezentrum Rheinhessen